



STEUERTIPP 04/07

Thema: Update – die heißesten Steuertipps Anfang 2007

Klingt gut: die heißesten Steuertipps! Was bringen Sie uns heute mit?

Bekanntermaßen bekommen wir ja die meisten Steuergesetze Ende Dezember, sozusagen „als Weihnachtsgeschenk“. Die sind dann häufig etwas mit der heißen Nadel gestrickt und nur wer sich genau auskennt, kann seine Rechte wahren. Wir haben hier einige Highlights herausgepickt, von denen wir glauben, dass sie für viele Zuschauer bares Geld bedeuten können.

Und das wären?

Einmal gilt das für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Zur Erinnerung: für handwerkliche Dienstleistungen in privaten Haushalten kann der Auftraggeber eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeits- und Fahrtkosten, max. 600 € pro Jahr und Haushalt, in Anspruch nehmen (siehe hierzu auch das Merkblatt zur Sendung 07/2006 Steuerabzug für Handwerkerleistung und andere Haushaltsnahe Dienstleistungen). Früher galt das nur, wenn der Wohnungseigentümer oder Mieter direkter Auftraggeber oder Arbeitgeber war. Die in den Abrechnungen der Wohnungseigentümergeinschaften bzw. des Vermieters enthaltenen Beträge wurden dagegen nicht anerkannt. Hierzu hat die Finanzverwaltung jetzt ihre Meinung geändert und erkennt eine Steuerermäßigung ab 2006 auch bei den einzelnen Wohnungseigentümern bzw. Mietern an, wenn die Beträge in den Abrechnungen jeweils separat aufgeführt und ausgewiesen sind. Dabei geht es neben Reparaturarbeiten auch um Reinigungskosten, Gartenarbeiten, Schornsteinfeger o. a., d. h. hier werden jetzt sehr viele Wohnungseigentümer und Mieter davon profitieren können.

Vielfach wird in Handwerkerrechnungen aber nur ein Gesamtpreis ausgewiesen, z. B. Herstellung einer Schrankwand. Was kann ich dann bei der Steuer tun?

In diesem Falle reicht es aus, wenn der Rechnungsbetrag vom Handwerker wie folgt ergänzt wird: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von Gesamtkosten ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten.“

Der nach Abzug der Materialkosten verbleibende Rechnungsbetrag ist dann bei der Einkommensteuer berücksichtigungsfähig. D. h. 20 % hiervon, max. 600 € sind bei der Steuer abziehbar.

(Quelle: Bundesfinanzministerium, Schr. vom 3.11.2006, IV C4-S2296b-60/06, BStBl. I, S.711.)

Auch Kindervergünstigungen sind ein großes Thema: Wir haben über Kinderbetreuungskosten und Kindergeld ab 18 berichtet. Gibt es auch hier wichtige Verbesserungen?

In beiden Bereichen gibt es wichtige Verbesserungen. Bei den Kinderbetreuungskosten ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die Beträge auf ein Konto der Tagesmutter oder sonstigen Betreuungseinrichtung überwiesen worden sind. Für 2006 erkennt das Finanzamt auch andere Nachweise an, da das Gesetz erst im Laufe des Jahres verabschiedet worden ist und daher sich noch nicht alle auf das Erfordernis der unbaren Zahlung einrichten konnten. D. h. hier reichen auch Quittungen z. B. der Tagesmutter zum Nachweis aus.

Beim Kindergeld hat es ebenfalls eine Änderung der Rechtsprechung gegeben: Danach bleibt der Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeitberufstätigkeit bestehen, wenn die Jahresgrenzen nicht überschritten werden und ein sonstiger Berücksichtigungsgrund (z. B. Warten auf einen Ausbildungsplatz) vorliegt.

(Quellen: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007 DStR 2007, S. 254, oder Internetseite des Bundesfinanzministeriums, Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeitberufstätigkeit, Bundesfinanzhof BFH-Urteil vom 16. November 2006, BFH/NV 2007, S. 561.)

Wir hatten ja auch über Erben und Schenken berichtet. Jetzt geistern ja ständig Hinweise durch die Presse „Retten Sie Ihr Erbe“ was ist davon zu halten?

Ende Januar 2007 ist ja nun endlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur alten Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer in schriftlicher Form vorgelegt worden. Erwartungsgemäß ist festgestellt worden, dass das Gesetz nicht verfassungsgemäß ist. Beanstandet wurde insbesondere die ungleiche Bewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen, die im Vergleich zu Geldvermögen und Wertpapierdepots deutlich günstiger abschneiden. Bis Ende 2008 muss der Gesetzgeber nun handeln. Vorläufig gilt noch die bisherige Rechtslage, solange das neue Gesetz noch nicht verabschiedet ist. Trotz aller gegenteiligen Beteuerungen ist das bisherige Gesetz für viele Familien sehr vorteilhaft. Häufig kann bei genauem Hinsehen das Familienvermögen fast ohne Steuerbelastung auf die nächste Generation übertragen werden. Was nach neuem Recht kommen wird, ist noch ungewiss. Billiger wird's aber insgesamt wohl keinesfalls. Der Staat möchte die Erbschaftsteuereinnahmen verdoppeln und nicht etwa senken.

Was soll man also tun?

Wer jetzt noch steuerfrei übertragen kann und die Pläne quasi schon in der Schublade hat und nur noch den letzten Anstoß braucht, um zum Notar zu gehen, der sollte jetzt handeln. Weniger als 0 kann die Steuer auch zukünftig nicht betragen! In allen anderen Fällen ist sorgfältiges Überlegen anzuraten und erhöhte Wachsamkeit, da niemand den genauen Termin kennt, ab dem das neue Recht zwingend wird. Solche verzwickten Fälle kann man nur im Einzelfall mit seinem Berater entscheiden.

Ohne Verfassungsgericht geht offenbar hier bei der Steuer nichts mehr: Wie ist der Stand bei der gekürzten Pendlerpauschale 2007?

Die Frage ist inzwischen auf dem Weg zum Bundesverfassungsgericht. Das niedersächsische Finanzgericht bemängelte die Neuregelung, die gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße (Az 8K549/06) und legte den Fall dem Verfassungsgericht vor. Es ist zu hoffen, dass das Verfassungsgericht nicht wie bei der Erbschaftsteuer 10 Jahre bis zu einer Entscheidung braucht und dass wir dann spätestens bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung 2007 schon klarer sehen.

Und noch ein Tipp zum Schluss?

Klar sehen ist eine Qualität an sich. Wer eine Brille braucht, der kann die Kosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer geltend machen, soweit sie nicht von der Kasse erstattet werden. Unklar war bisher die steuerliche Behandlung von Laser- Augenoperationen. Inzwischen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass einer Laser- Augenoperation immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit zugrunde liegt. Sie lässt deshalb den Abzug der Kosten für eine solche Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastung zu, auch wenn kein amtsärztliches Attest vorgelegt wird. Da es sich ja um höhere Kosten handelt, wird regelmäßig die Grenze der zumutbaren Belastung überschritten sein, so dass sich die Kosten dann steuerlich auswirken.

(Quelle: OFD Koblenz vom 22.06.2006, S-2284 A-St 32 3, DB 2006, S. 1651. Inhaltlich entsprechend OFD Frankfurt/M. vom 19.7.2006 OFD Hannover vom 22.9.2006, DStR 2006, S. 1984.)

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.